

frauenforumhorgen

Statuten

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „frauenforumhorgen“ besteht ein Verein gemäss Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Horgen. Das frauenforumhorgen ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Artikel 2 Zielsetzung

Das frauenforumhorgen bezweckt, Frauen im Raum Horgen zu vernetzen und Frauensolidarität zu fördern. Der Frauen-Anteil in der lokalen Politik und in leitenden Positionen in Wirtschaft und Verwaltung soll vergrössert werden. Das frauenforumhorgen setzt sich für frauen- und familienfreundliche Lebens- und Arbeitsbedingungen ein.

Artikel 3 Mittel

Das frauenforumhorgen bietet Begegnungsmöglichkeiten für Frauen im Raum Horgen. Es bezieht Stellung zu kommunalpolitischen Fragen mit Relevanz für Frauen. Das frauenforumhorgen arbeitet bei übergeordneten Themen mit, die dem Vereinszweck entsprechen.

Artikel 4 Mitgliedschaft

Frauen können Mitglied des frauenforumhorgen werden.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer Beitrittserklärung. Der Austritt ist möglich durch schriftliche Erklärung auf Ende des Vereinsjahres.

Artikel 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder setzen sich für die in Artikel 2 genannte Zielsetzung ein. Die finanziellen Leistungen der Mitglieder bestehen in der Bezahlung eines Jahresbeitrages, der höchstens Fr. 100.-- beträgt. Er wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Mitglieder, welche diese Pflichten verletzen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Entscheid kann Rekurs bei der Mitgliederversammlung erhoben werden.

Artikel 6 Organe des frauenforumhorgen

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Artikel 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Für die mindestens einmal jährlich stattfindende Vereinsversammlung wird vom Vorstand vier Wochen vorher mit Traktandenliste eingeladen. Anträge der Mitglieder müssen spätestens zehn Tage vor der Versammlung beim Präsidium eingereicht worden sein.

Artikel 7.1 Aufgaben

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes mit Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und der Kassierin
- Wahl der Revisorinnen
- Beschlussfassung über Anträge aus dem Kreis der Mitglieder
- Festlegung des Mitgliederbeitrages
- Änderung der Statuten

Artikel 7.2 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stellvertretung ist nicht möglich. Alle Beschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Artikel 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Frauen.
Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

Artikel 8.1 Aufgaben

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Erfüllung des Vereinszweckes. Er ist für sämtliche Aufgaben zuständig, die nicht in den Kompetenzbereich anderer Organe fallen. Insbesondere gehören dazu:

- Genehmigung des Voranschlages

- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Bildung und Koordination von Arbeitsgruppen

Mit Ausnahme des Präsidiums und der Kassierin konstituiert sich der Vorstand selber.

Artikel 9 Revisionsstelle

Die Revision wird zwei Mitgliedern übertragen, die nicht dem Vorstand angehören. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

Artikel 10 Finanzen

Die Einnahmen des frauenforumhorgen bestehen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Spenden
- Solidaritätsbeiträgen

Für die Verbindlichkeiten des Vereins ist jede persönliche Haftung der Mitglieder ausgeschlossen.

Artikel 11 Auflösung

Die Auflösung des frauenforumhorgen kann nur an einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösung müssen mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen. Allfälliges Vermögen geht an Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 10. November 2004 genehmigt.